

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA

Allgemeines Wohngebiet

04

Grundflächenzahl
- WR

Reines Wohngebiet

08

Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II
- Zahl der Vollgeschosse zwingend

II

BAUWEISE, BAUGRENZE

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze
- nur Hausgruppen zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN ETC.

- Verkehrsf Flächen
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Fläche für Garagen

Erläuterungen der Bestandskarte

- A

Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene bauliche Anlagen
- Nach dem Grundstücksgrenzen
- Im Geltungsbereich dieser Änderung sind Flachdächer zulässig.
- Asphaltschichten können Siedeldächer mit einer Neigung von 22° zugelassen werden.
- Im übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI von dieser Änderung unberührt.

Textliche Festsetzungen:

Im Geltungsbereich dieser Änderung sind Flachdächer oder flach geneigte Siedeldächer mit einer Neigung von 22° zulässig. Im übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI von dieser Änderung unberührt.

Neue Fassung:

Im Geltungsbereich dieser Änderung sind Flachdächer zulässig. Asphaltschichten können Siedeldächer mit einer Neigung von 22° zugelassen werden. Im übrigen bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI von dieser Änderung unberührt.

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ vom 1.4.1976 bis 14.5.1976 mit Begründung offengeblieben.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.3.1976, gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Jansen
Ratsherr

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.3.1976, gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Jansen
Ratsherr

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Jansen
Ratsherr

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ hat als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 1.4.1976 bis 14.5.1976 mit Begründung offengeblieben.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Jansen
Ratsherr

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Jansen
Ratsherr

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 24.11.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 24.11.1976

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Dr. Siebigs

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Marotte
Obv.

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 1.4.1976

gez. Marotte
Obv.

gez. Marotte
Obv.

Gemarkung Erkelenz
Flur 53

Maßstab 1:500

Ausfertigung



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.3.1976, gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Jansen
Ratsherr

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Jansen
Ratsherr

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.3.1976, gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Jansen
Ratsherr

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Jansen
Ratsherr

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 24.11.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 24.11.1976

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Dr. Siebigs

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Marotte
Obv.

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 24.11.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 24.11.1976

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Dr. Siebigs

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

gez. Marotte
Obv.

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 1.4.1976

gez. Marotte
Obv.

gez. Marotte
Obv.

Gemarkung Erkelenz
Flur 53

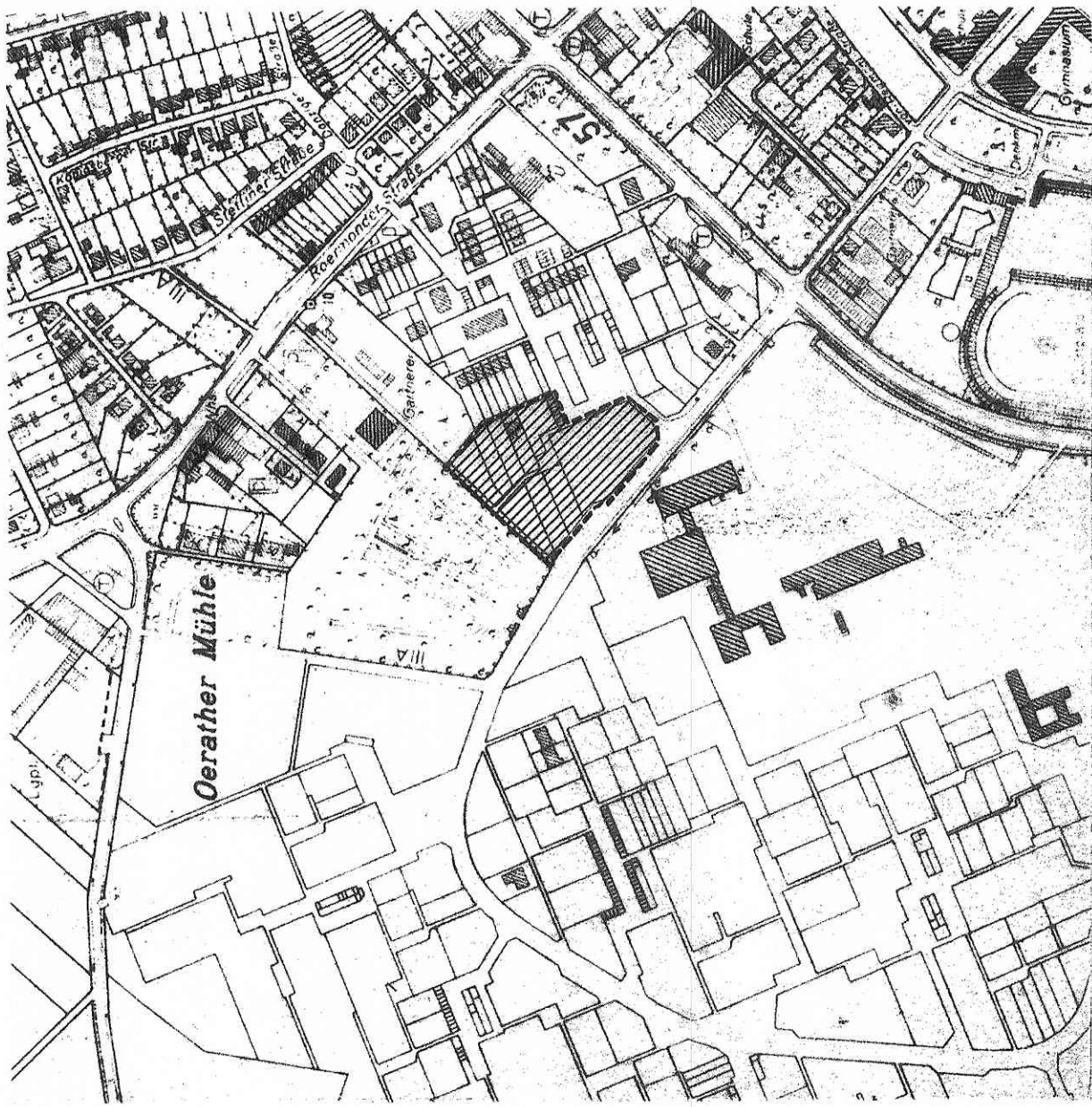
Maßstab 1:500

Ausfertigung

Zur Vervielfältigung nach Nr. 3 (O)AV festgelegt durch Verfügung des Katasteramtes Erkelenz vom 10.3.1976, Tpb. Nr. 134876

ÜBERSICHT

Maßstab 1:5000



STADT ERKELENZ

Dezernat IV A 4: 612-01.06(06)

16. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. VI

„Oerather Mühle“

Stadtbezirk Erkelenz

Gemarkung Erkelenz
Flur 53

Maßstab 1:500

Ausfertigung